- 8. Hat der Käufer, der den Kaufpreis auf Berlangen des Berfäufers an bessen Bauf mit dem Auftrag überwiesen hat, den Betrag an den Berfäuser gegen Duplikatfrachtbrief auszufolgen, es zu bertreten, daß die Bauf diesem die irrige Auskunft gibt, das Geld sei nicht eingegangen?
- VI. Zivilsen at. Urt. v. 15. Juni 1922 i. S. W. (Bekl.) w. K. iche Landesprodukten-Handelsgesellschaft (Kl.). VI 730/21.
 - I. Landgericht Nachen. II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte kaufte am 17. Juli 1919 von der Klägerin 5000 kg Kartoffelmehl für 450 M die 100 kg. Klägerin brachte die Ware am 22. August 1919 auf ben Weg, rief sie aber wieber zuruck und erklärte nach Beobachtung ber Borschriften bes § 326 BGB. ben Rückritt vom Bertrag, weil die Beklagte nicht, wie vereinbart, ein un-widerrusliches Akkreditiv in Höhe der Kaussumme beim Sch. schen Bankverein in R. gestellt habe. Sie hat die Beklagte auf Bahlung der Bersendungskosten verklagt. Die Beklagte hat die Klage bestritten und widerklagend Schadensersat verlangt. Sie behauptet, es sei nur bedungen gewesen, daß sie den Kauspreis nach Abgang der Ware an die genannte Bank überweise, die ihn der Klägerin gegen Duplikatsfrachtbrief ausliefern werde; Beklagte habe den Betrag bereits am 20. August 1919 an Sch. überweisen lassen, wegen des unberechtigten Kückritts der Klägerin habe sie sich zu weit höherem Preis einbecken müssen.

Das Landgericht, Rammer für Handelssachen, hat die Klage abgewiesen und die Klägerin gemäß der Widerklage verurteilt. Das Oberlandesgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen.

Die Revision ber Beklagten hatte feinen Erfolg.

Aus ben Grunben:

Das Berufungsgericht führt folgenbes aus:

Dahin fteben tonne, ob vereinbart mar, bag bie Beklagte ein unwiderrufliches Affreditin bei Cd. por ber Lieferung zu ftellen hatte, wie bie Rlägerin behaupte, ober ob bie Beflagte, wie ihr Beftatigungsichreiben pom 17. Juli 1919 laute, nur verpflichtet mar, ben Betrag nach Abgang ber Bare an Sch, zu überweisen, ber ihn bann an bie Rlagerin gegen Duplikatfrachtbrief ausliefern follte. Die Betlagte fei nicht einmal ber von ihr behaupteten Berpflichtung nachgekommen. Die Rlagerin habe bie Bare am 22. Auguft 1919 abgefandt und bies ber Beklagten mitgeteilt, die baraushin ben Raufpreis an Sch. zu überweisen hatte. Das fei aber nicht in ordnungsmäßiger Beije bewirkt worden. Denn Sch, habe ber Rlagerin auf wiederholte Anfragen bis zum 27. August 1919 mitgeteilt, bag tein Affrebitiv geftellt fei. Erft am 5. September 1919 habe ihr Sch. ben Eingang bes Restes von 17500 M (5000 M waren rechtzeitig angekommen) angezeigt. Der Beweisantrag ber Beklagten, baß fie bereits am 20. Auguft 1919 burch ihre Bant ben Reft in einem Scheck unter Beifügung eines Begleitschreibens über seine Verwendung überwiesen habe, sei unerheblich. Denn bie Beklagte habe es zu vertreten, wenn bie Rlagerin vom Gingang bes Gelbes nicht rechtzeitig unterrichtet wurde. Da fie fich verpflichtet hatte, bie Kauffumme burch Sch. zu überweifen, ber fie gegen Duplitatfrachtbrief an bie Rlagerin gelangen laffen follte, habe fie fich biefer Bant gur Erfullung ihrer Bahlungsberbindlichkeit bedient. Sie allein sei burch biesen Auftrag mit ber Bant in ein Bertragsverhaltnis getreten, auf Grund beffen lettere verpflichtet mar, bie Rlagerin vom Gingang bes Gelbes zu benachrichtigen. Habe die Bank das nicht getan, so gehe es zu Lasten der Beklagten. Hieran werde auch badurch nichts geändert, daß Sch. der Bankier der Klägerin war. Diese habe über den überwiesenen Betrag erst verfügen können, nachdem sie der Bank den abgestempelten Duplikatsrachtbrief ausgehändigt hatte, und erst in diesem Zeitpunkt seien zwischen ihr und der Bank hinsichtlich des vorliegenden Geschäfts rechtliche Beziehungen entstanden.

Die Annahme bes Berusungsgerichts ist bebenkenfrei, daß nach bem Inhalt des unterstellten Bertrags die Beklagte das Bersehen bei Sch. zu vertreten habe, das darin bestanden haben soll, daß der von der Bank der Beklagten ihm übersandte Scheck und das Begleitschreiben an verschiedene Abteilungen geleitet worden seien, wo man nicht gewußt

habe, mas bamit anzufangen fei.

Das Bestätigungsschreiben ber Beklagten vom 17. Juli 1919 enthält über die Zahlung nachstehende Erklärung: "Wir bitten Sie uns zu benachrichtigen, wann die Ware abgeht, und werden wir Ihnen dann den Betrag von *M* 22500 durch die Firma C. G. & Co. in A. an den A. Sch.'schen Bankverein überweisen, der Ihnen denselben

gegen Duplikatfrachtbrief ausliefern wirb."

Nach der ständigen, die Auffassung der Haubersteise wiedergebenden Rechtsprechung des Keichsgerichts hat der Käuser, der ein Akkreditiv bei der Bank des Verkäusers zu dessen Gunsten gegen Duplikatfrachtbrief stellt, dafür zu sorgen, daß das Akkreditiv rechtzeitig gestellt wird, was erst geschen ist, wenn die Bank den Verkäuser benachrichtigt, daß das Geld eingegangen sei und zu seiner Verkäuser henachrichtigt, daß das Geld eingegangen sei und zu seiner Verkäuser stehe. Versehen der Bank hierbei hat der Akkreditierende zu vertreten, auch wenn er das Akkreditiv auf Verlangen des Käusers dei dessen Bank gestellt hat (NG). Bb. 102 S. 155; 103 S. 376; IV. 21 S. 312; VI 277/21; VI 408/21; VI 439/21; VI 522/21).

Die Bebingung der Akkreditivstellung bei der Bank des Verkäufers, die u. 11. für den in der Wahl der Bank unfreien Käufer gefährlich werden kann, verfolgt den Zweck, dem Verkäufer mit der Absendung der Ware die Barzahlung zu sichern. Wie in so manchen andern neuzeitlichen Geschäftsbedingungen prägt sich darin die wirtschaftliche übermacht aus, die der Verkäuser gegen den Käuser gewonnen hat.

Die gleichen Grundsate greifen bei ber ftreitigen Berkaufsbedingung Plat, die vielfach in der abgekurzten Form "Banküberweisung gegen Duplikatfrachtbrief" im gleichen Sinne wie "Akkreditiv gegen Duplikat-

frachtbrief" und wahlweise mit biefer Rlausel gebraucht wird.

Wögen Aktreditiv und Überweisung rechtlich verschiedene Begriffe sein, und Überweisung für sich allein regelmäßig nur den tatsächlichen Zahlungsvorgang bedeuten, der zwischen dem Überweisenden und der Empfangsbank keine rechtlichen Beziehungen schafft, so entsteht doch baburch, bak ber Räufer ben Raufpreis an die Bant bes Berkaufers mit ber Auflage überweift, ihn bem Berkaufer gegen Duplikatfrachibrief auszufolgen, zwifchen bem Raufer und ber Bant ein Auftragsverhaltnis, fraft beffen die Bant ben Betrag bem Berfaufer nur gegen Aushandigung bes Duplitatfrachtbriefs gablen ober autschreiben foll. Auftrag umfaßt nach ber Natur ber Sache auch bie feine Musfuhrung vorbereitenben Sandlungen, insbesondere, was hier in Betracht fommt, bie Pflicht ber Bant, bem Bertaufer feine falichen Ungaben über ben Gingang bes überwiesenen Gelbes zu machen. Im Berhaltnis zwischen bem Raufer und bem Berkaufer ift bie Bant, als mit ber Bahlung beauftragt, Erfullungsgehilfin bes Kaufers, und biefer hat fur ihr Berjeben in Musführung bes Muftrags einzusteben. Gbenfowenig wie ein Dritter, ber mit ber Bant in feiner Berbinbung ftanb, burch bie Tatfache allein, bag bie Uberweisung zu feinen Gunften erfolgte, in ein Bertragsverhaltnis mit ber Bant getreten mare, ift bies bei bem Berfaufer ber Fall, wenn er auch im ubrigen mit ber Bant Geschafte gemacht und bie Überweifung an fie geforbert hatte.

Siernach hat bie Beklagte ben angeblichen Frrtum bes Sch. ichen Bankvereins zu vertreten und bie Klägerin war zum Rücktritt von bem

Bertrag berechtigt.